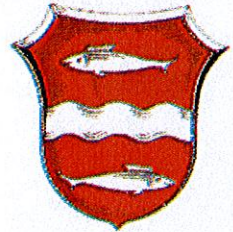


MARKT FISCHACH



Der Markt Fischach erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1, der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und des Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (GVBl. S. 434, ber. 1998 S. 270) folgende 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. WI 25 „Willmatshofen-Süd“ als

Satzung

§ 1 Inhalt des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan für das Gebiet westlich der Hauptstraße (Kreisstraße A 2) am südlichen Ortsrand des Ortsteils Willmatshofen, rechtskräftig durch Bekanntmachung vom 9. Januar 2001 wird gemäß der nachstehenden textlichen Festsetzung geändert.
Beigefügt ist die Begründung vom 31. Mai 2005.

§ 2 Festsetzung

Punkt 8 des Textteils zum Bebauungsplan Nr. WI 25 „Willmatshofen-Süd“ erhält folgende neue Fassung:

Zahl der Wohnungen

Im gesamten Geltungsbereich sind pro Wohngebäude (Einzelhaus) max. 2 Wohnungen und pro Doppelhaushälfte max. 1 Wohnung zulässig.

§ 3 Überleitung

Die sonstigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unverändert.

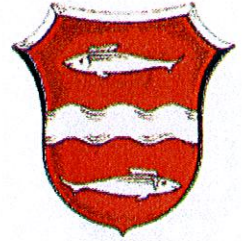
§ 4 Inkrafttreten

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Fischach, 1. August 2005
MARKT FISCHACH

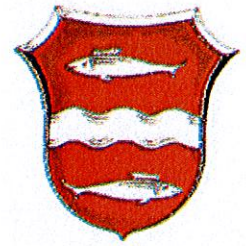

Fischer
1. Bürgermeister





Auszug aus der Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. WI 25 „Willmatshofen-Süd“





Begründung zur Satzung

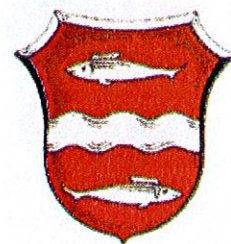
Anlass und Ziel der Planänderung

Im Bebauungsplan Nr. WI 25 „Willmatshofen-Süd“ in Willmatshofen sind im Textteil Mindestgrundstücksgrößen festgesetzt. Für ein freistehendes Einzelhaus muss das Grundstück mindestens 400 m² groß sein und für eine Doppelhaushälfte mindestens 350 m². Im Zuge der Vermessung des Baugebietes konnte für einen Bauplatz, für den eine Doppelhausbebauung zulässig ist, diese Mindestgrundstücksgröße nicht eingehalten werden.

Um auch auf diesem Grundstück den Bauwilligen die Möglichkeit zu geben, das Genehmigungsverfahren zu nutzen, werden die festgesetzten Mindestgrundstücksgrößen im gesamten Plangebiet ersatzlos gestrichen.

Die verbleibenden Festsetzungen des Bebauungsplanes sind ausreichend, um eine zu massive Bebauung zu unterbinden.

Durch diese Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, so dass hier das Vereinfachte Verfahren nach § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) zur Ausführung kommt. Der Geltungsbereich wird nicht geändert.



Verfahrensvermerke

Der Marktgemeinderat des Marktes Fischach hat in der Sitzung vom 31. Mai 2005 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. WI 25 „Willmatshofen-Süd“ beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 3. Juni 2005 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 31. Mai 2005 wurde mit Festsetzungen und Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 1. Juni 2005 den Trägern öffentlicher Belange mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 15. Juli 2005 vorgelegt.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 31. Mai 2005 wurde mit Festsetzungen und Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13. Juni 2005 bis zum 15. Juli 2005 öffentlich ausgelegt.

Die Marktgemeinde Fischach hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 26. Juli 2005 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. WI 25 „Willmatshofen-Süd“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 31. Mai 2005 als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wurde am 29. Juli 2005 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Fischach, 1. August 2005
MARKT FISCHACH


Fischer
1. Bürgermeister

